
Tarifpluralität und Gewerkschaftskonkurrenz sind weder aus juristischer noch ökonomischer Sicht zu beanstanden. Denn das BAG selbst hatte unlängst das Prinzip der Tarifeinheit für den Fall einer Tarifpluralität aufgegeben (JG 2010 Ziffern 499 ff.). Die Monopolstellung einer Gewerkschaft widerspricht dem wettbewerblichen Prinzip eines marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystems, und niedrigere Tarifabschlüsse als die des DGB von vornherein als „Dumpinglöhne“ zu diskreditieren, ist bereits von der Wortwahl her betrachtet ungerechtfertigt und bestreitet darüber hinaus die Vorteile eines Preiswettbewerbs.

Mithin bestand für die den CGZP-Tarifvertrag anwendenden Leiharbeitsfirmen kein Anlass, an der Rechtswirksamkeit ihres Tarifvertrags zu zweifeln. Selbst wenn die rückwirkende Unwirksamkeit der CGZP-Tarife endgültig von der Arbeitsgerichtsbarkeit bejaht wird, sollte sie aus den genannten Gründen einen Vertrauensschutz gewähren. Andernfalls wäre seitens der Einzelgewerkschaften der CGZP, soweit sie tariffähig sind, zu prüfen, die in den Tarifverträgen der CGZP festgelegten Arbeitsbedingungen in Kraft zu setzen (Löwisch, 2011).

501. Der Gesetzgeber sollte sich ebenfalls angesprochen fühlen und prüfen, ob die **Tariffähigkeit** insbesondere von Spitzenorganisationen **klarer zu regeln ist**, um für eine größere diesbezügliche Rechtssicherheit zu sorgen. Denn das Gesetz stellt den Tarifvertragsparteien im Vorfeld eines Tarifabschlusses kein Instrument zur Verfügung, um die Tariffähigkeit des Verhandlungspartners feststellen zu lassen, anders als beispielsweise in Österreich, das ein solches Regelungskonzept in Form eines Schnellverfahrens kennt (Henssler, 2011). Im Interesse einer funktionstüchtigen Gewerkschaftskonkurrenz sollten die Anforderungen an die Tariffähigkeit von Spitzenorganisationen nicht zu restriktiv, auf jeden Fall aber hinlänglich transparent ausgestaltet sein.

IV. Eine andere Meinung

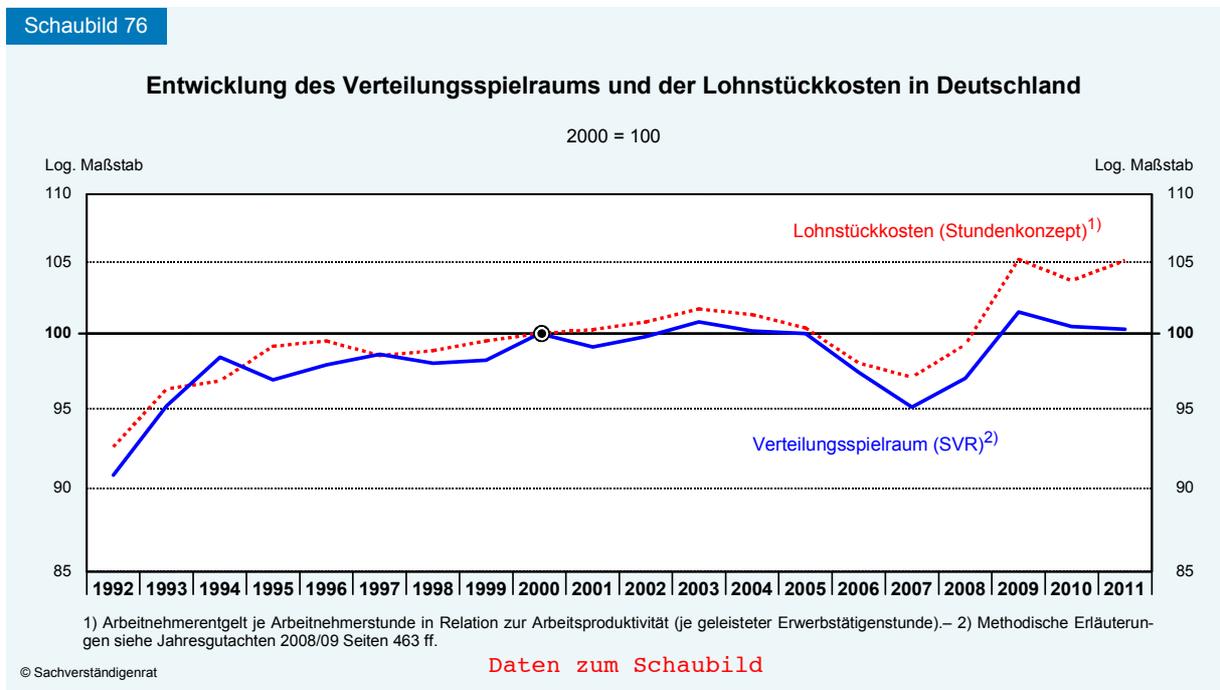
502. Ein Mitglied des Sachverständigenrates, Peter Bofinger, vertritt zu der in diesem Kapitel vorgenommenen Diagnose der Arbeitsmarktentwicklung und zu einigen daraus abgeleiteten Politikimplikationen eine abweichende Meinung.

503. Die Mehrheit sieht einen deutlichen Zusammenhang zwischen der günstigen Arbeitsmarktlage und einem „**beschäftigungsfreundlichen Kurs**“ der Lohnpolitik, dass also insgesamt gesehen die Tariflohnpolitik seit Mitte des vergangenen Jahrzehnts einen beschäftigungsfreundlichen Kurs eingeschlagen habe, deren Früchte in Form einer robusten Beschäftigungsdynamik gerade auch die Arbeitnehmer ernten konnten. Erst wenn Vollbeschäftigung erreicht sein wird, könne der Verteilungsspielraum voll ausgeschöpft werden. Der Sachverständigenrat versteht mehrheitlich unter „beschäftigungsfreundlich“, dass die Lohnentwicklung den vor allem durch Produktivitätssteigerungen bestimmten Verteilungsspielraum nicht vollständig ausschöpft (Tabelle C1, Anhang IV).

Es trifft zu, dass in den Jahren 2004 bis 2007 die Lohnentwicklung hinter dem so definierten Verteilungsspielraum zurückgeblieben ist. Dies hat sich in der Folgezeit jedoch schlagartig geändert. Da die Unternehmen in der Krisenphase trotz einer sehr ungünstigen Produktivität

die Löhne weiter erhöht haben, ist es zu einem starken „Überziehen“ des so definierten Verteilungsspielraums in den Jahren 2008 und 2009 gekommen. Insgesamt ist damit für den gesamten Zeitraum bis zum Jahr 2011 die Lohnzurückhaltung der Jahre 2004 bis 2007 völlig zunichte gemacht worden; die Lohnstückkosten liegen in der Gesamtwirtschaft sogar wieder deutlich über dem Niveau zu Beginn des letzten Jahrzehnts (Schaubild 76).

Schaubild 76

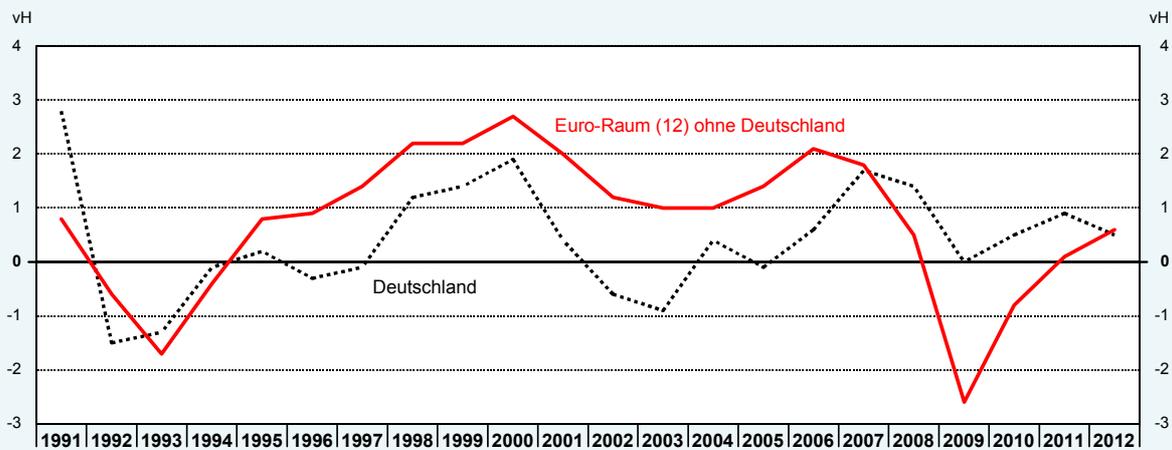


504. Wie die bis zum aktuellen Rand äußerst positive Entwicklung am Arbeitsmarkt verdeutlicht, sind von dieser „**großzügigen Lohnpolitik**“ offensichtlich nicht die von der Mehrheit des Rates befürchteten negativen Auswirkungen ausgegangen. Man könnte vielmehr durchaus geneigt sein, das Gegenteil zu unterstellen. Vergleicht man die Beschäftigungsentwicklung in Deutschland und im Euro-Raum, so zeigen sich eindeutige deutsche Erfolge erst ab dem Jahr 2008 (Schaubild 77). Es spricht somit auch in Zukunft wenig dafür, bei Tariflohnerhöhungen den Verteilungsspielraum nicht voll auszuschöpfen.

505. Überschätzt wird von der Mehrheit der **Beitrag der Arbeitsmarktreformen** für die „robuste Beschäftigungsdynamik“ (Ziffern 458 ff.) der letzten Jahre. Die unerwartet widerstandsfähige Konstellation des Arbeitsmarkts in der schweren Wirtschaftskrise des Jahres 2009 ist größtenteils nicht auf die von den Arbeitsmarktreformen intendierte „externe Flexibilität“, sondern vielmehr auf ein hohes Maß an „**interner Flexibilität**“, insbesondere in der Form der Arbeitszeitverkürzung zurückzuführen (Möller, 2010; Schatz und Spitznagel, 2010). Während sich die Arbeitszeit je Erwerbstätigen in den Vereinigten Staaten in der Krise nur wenig verminderte und heute nahezu wieder das Vorkrisenniveau erreicht hat, kam es in Deutschland zu einem sehr viel deutlicheren Rückgang, der bis zuletzt nicht voll aufgeholt worden ist (Schaubild 78).

Entwicklung der Erwerbstätigen in Deutschland und im Euro-Raum ohne Deutschland¹⁾

Veränderung gegenüber dem Vorjahr



1) In der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach alter Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ2003), Stand: Mai 2011.

Quelle: EU

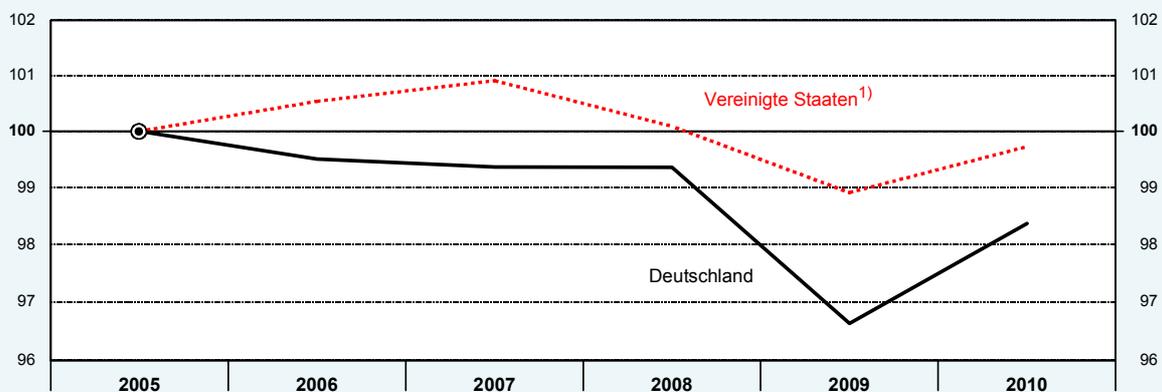
Daten zum Schaubild

© Sachverständigenrat

506. In Anbetracht der ungewöhnlich guten Verfassung des deutschen Arbeitsmarkts und insbesondere unter Berücksichtigung der äußerst flexiblen Reaktion auf die schwere Wirtschaftskrise des Jahres 2009 ist nur schwer nachvollziehbar, wieso die Mehrheit des Rates weiterhin darauf drängt, den **Kündigungsschutz zu flexibilisieren**. Von „Rigiditäten auf den Arbeitsmärkten“ kann bei der hohen internen Flexibilität des deutschen Arbeitsmarkts, die international bewundert wird, ebenso wenig die Rede sein wie von einer Behinderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen durch einen inflexiblen Kündigungsschutz (Ziffer 466).

Arbeitsstunden je Erwerbstätigen in Deutschland und in den Vereinigten Staaten

2005 = 100



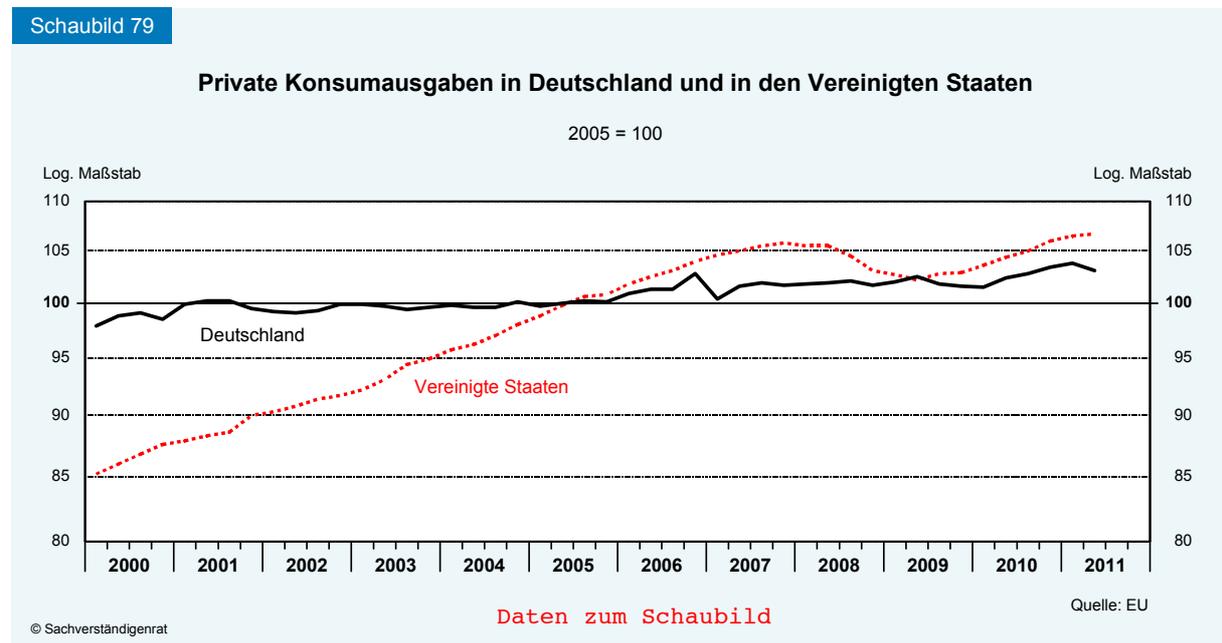
1) Quelle: BEA

Daten zum Schaubild

© Sachverständigenrat

507. Außerdem gibt es keinerlei Veranlassung, die **Bindungswirkung von Tarifverträgen** durch Änderungen im Tarifvertragsrecht weiter zu schwächen (Ziffer 467). Wenn die deutsche Wirtschaft in einem zunehmend labileren globalen und europäischen Umfeld in den nächsten Jahren eine eigenständige Wachstumsdynamik entfalten soll, wird dies nur möglich sein, wenn die über ein Jahrzehnt zu beobachtende, im internationalen Vergleich ungewöhnliche **Schwäche des privaten Verbrauchs** (Schaubild 79) überwunden werden kann. Eine wichtige Voraussetzung hierfür besteht darin, den seit längerem zu beobachtenden **Anstieg der Einkommensungleichheit**, der vor allem aus einer Aufspreizung der Entlohnungsstruktur am unteren Ende resultiert, zu stoppen. Dass die Tarifbindung hierzu einen Beitrag leisten kann, lässt sich daraus schließen, dass die Ungleichheit in Ostdeutschland sehr viel ausgeprägter ist als in Westdeutschland (Ziffern 562 ff.).

Schaubild 79



508. Aus diesem Grund wäre auch für Deutschland ein **allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn** dringend geboten. Die Mehrheit rät hiervon weiterhin ab. Zu den von der Mehrheit behaupteten negativen Effekten eines solchen Instruments verweise ich auf mein Minderheitsvotum im Jahresgutachten 2006/07 (Ziffern 576 ff.) sowie auf aktuelle Studien zu den Beschäftigungswirkungen von branchenspezifischen Mindestlöhnen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegeben wurden. Sie beziehen sich auf das Elektrohandwerk, das Maler- und Lackiererhandwerk, die Pflege, das Dachdeckerhandwerk, die Abfallwirtschaft, das Bauhauptgewerbe, die Gebäudereinigung sowie die Wäschereien im Objektkundengeschäft.

509. Eine weniger starke Ungleichheit der Einkommen dürfte zudem einen wichtigen Beitrag für eine insgesamt **stabilere Entwicklung der Weltwirtschaft** leisten, da die Finanzkrise nicht allein durch Fehlentwicklungen innerhalb des Finanzbereichs, sondern nicht unerheblich durch weltweit ungewöhnlich stark wachsende Disparitäten bei der Einkommensverteilung verursacht worden ist. Diese haben auf der einen Seite zu hohen Geldvermögensbeständen bei den Vermögenden geführt, auf der anderen Seite ist es insbesondere in den Vereinigten Staa-

ten aufgrund der stagnierenden Realeinkommen bei der Mittelschicht zu einer wachsenden Verschuldungsneigung gekommen (Reich, 2010; Fitoussi und Saraceno, 2010).

Literatur

- Möller, J. (2010) *Das deutsche Arbeitsmarktwunder - Versuch einer Erklärung*, IAB, IZA und Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Universität Regensburg, Nürnberg April 2010, <http://www.empiwifo.uni-freiburg.de/lehre-teaching-1/winter-term-10-11/materialien-oekonometrie/arbeitsmarktwunder.pdf>.
- Schatz, P. und E. Spitznagel (2010) *Makroökonomische Dynamik von Arbeitsmärkten: ein Vergleich interner und externer Flexibilitäten in den USA und in Deutschland*, in: WSI-Mitteilungen (63) 12/2010, 626-635.
- Fitoussi, J.-P. und F. Saraceno (2010) *Inequality and Macroeconomic Performance*, OFCE/Sciences Po, July 6, 2010, <http://www.ofce.sciences-po.fr/pdf/dtravail/WP2010-13.pdf>
- Reich, R. B. (2010) *Aftershock: The next economy and America's future*, 1. Auflage, New York: Knopf.

Soweit die Meinung dieses Ratsmitglieds.

Literatur

- Bauer, T. K., M. Fertig und C. M. Schmidt (2009) *Empirische Wirtschaftsforschung: Eine Einführung*, 1. Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer.
- Bergin, P. R., R. C. Feenstra und G. H. Hanson (2009) *Offshoring and Volatility: Evidence from Mexico's Maquiladora Industry*, American Economic Review, 99; (4), 1664-1671.
- Bispinck, R. und WSI-Tarifarchiv (2011) *Tarifpolitischer Halbjahresbericht*, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Brox, H., B. Rütters und M. Henssler (2011) *Arbeitsrecht*, 18. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.
- Bundesagentur für Arbeit (2011) *Zeitarbeit in Deutschland: Aktuelle Entwicklungen*, Arbeitsmarktberichterstattung: Der Arbeitsmarkt in Deutschland - Juli 2011, Nürnberg.
- Bundesarbeitsgericht (2010) *Beschluss vom 14.12.2010, 1 ABR 19/10, Tariffähigkeit einer Spitzenorganisation - Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP)*.
- Burda, M. C. und J. Hunt (2011) *What Explains the German Labor Market Miracle in the Great Recession?*, NBER Working Papers, Nr. 17187, National Bureau of Economic Research, Inc.
- CIETT (2011) *The agency work industry around the world*, Economic Report 2011, Brüssel.
- Deutsche Bundesbank (2011) *Bestandserhebung über Direktinvestitionen*, verschiedene Jahrgänge, Deutsche Bundesbank.
- Dütsch, M. (2011) *Wie prekär ist Zeitarbeit? Eine Analyse mit dem Matching-Ansatz*, Zeitschrift für ArbeitsmarktForschung, 43; (4), 299-318.

Integraler Bestandteil dieser Analyse muss die Einordnung der Entwicklung der Strompreise und der Investitionsentscheidungen der privaten Akteure sein. Zwar dürfte es schwer sein, die **Preissteigerungen** in einem globalen Umfeld steigender Kosten für Energierohstoffe kausal dem Atomausstieg und der Energiewende zuzuordnen. Welche Steigerungen der Energiepreise von welcher Branche zu verkraften sein werden, ohne dass diese im Wettbewerb ins Hintertreffen gerät, ist ebenfalls pauschal nicht zu beantworten. Nichtsdestoweniger ist die Betrachtung der Strompreisentwicklung und deren Auswirkungen für eine mögliche Anpassung des Prozesses an die wirtschaftlichen Gegebenheiten und mithin für die fortlaufende Akzeptanz der Energiewende unabdingbar.

446. Von zentraler Bedeutung in einer umfassenden Strategie zur Energiewende ist die transparente **Aufklärung** der Öffentlichkeit um die mit dieser Weichenstellung verbundenen Zusammenhänge. Damit ist nicht nur die Bildungspolitik mit der verstärkten Vermittlung technologischer und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse angesprochen. Zur demokratischen Legitimation der Energiewende sind darüber hinaus die Politik und die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gefordert. Insbesondere ist die Frage der alternativen Verwendungen volkswirtschaftlicher Ressourcen als **Opportunitätskosten** der Energiewende offen zu diskutieren, sonst könnte die aktuell für sie vorhandene Akzeptanz wieder verlorengehen.

In diesem Sinne sind die Vorschläge der Ethik-Kommission zu unterstützen, den anstehenden Umsetzungsprozess der Energiewende durch die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Organisation des gesellschaftlichen Diskurses zu begleiten (Ethik-Kommission). Nur wenn es gelingen wird, eine hinreichende demokratische Teilhabe an Planungsprozessen, etwa für die benötigten Netze und Speicher, aber auch für den künftigen Bau fossiler Kraftwerke, zu gewährleisten, kann eine fortlaufende gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende erwartet werden.

Eine andere Meinung

447. Ein Mitglied des Rates, Peter Bofinger, kann sich dem in diesem Kapitel entwickelten Vorschlag, die Förderung erneuerbarer Energien von der für das EEG konstitutiven Preissteuerung auf eine Mengensteuerung umzustellen, nicht anschließen. Die folgenden Ausführungen halten sich im Wesentlichen an Bergek (2010) sowie Bergek und Jacobsson (2010).

Wie von der Mehrheit zutreffend festgestellt wird, besteht das **Grundproblem der Mengensteuerung** darin, dass tendenziell nur Technologien gefördert werden, die bereits marktreif sind (Ziffern 435 ff.). Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Preis der Zertifikate durch die teuerste Energieform bestimmt wird, die erforderlich ist, um die Quote zu erfüllen (marginale Technologie). Es werden damit erhebliche Potenziale für Renten der Anbieter geschaffen, die zu Beginn eines solchen Systems mit etablierten Technologien an den Markt gehen können. Je mehr es aufgrund der Ausbauziele erforderlich ist, die Quoten anzuheben, um Anbieter mit höheren Kosten (zum Beispiel Offshore Windenergie) in den Markt zu bringen, desto höher werden die Renten der sub-marginalen Anbieter mit reifen Technologien. Konkret werden diese Renten bestimmt vom Umfang der Quote, dem Potenzial der billigeren Technologien und den Kostenunterschieden zwischen den unterschiedlichen Technologien.

Die Mengensteuerung führt somit zu Anreizen, die ordnungspolitisch fraglich sind. Prämiert werden nicht die Innovatoren, die noch relativ unreife Technologien entwickeln und anwenden, sondern die Investoren, die auf etablierte Technologien setzen.

Da die Mehrheit weder die Preis- noch die Mengenförderung als technologiepolitisches Instrument einsetzen will, setzt sie auf eine Technologieförderung, die über eine „flankierende Innovations- und Technologiepolitik“ geleistet werden soll. Dabei bleibt unerwähnt, dass es mit dem EEG – neben den in diesem Kapitel immer wieder angesprochenen Problemen bei der Photovoltaik – sehr erfolgreich gelungen ist, für deutsche Unternehmen eine führende Stellung auf dem **Markt für Windkraftanlagen** zu erzielen. Während der deutsche Markt im Jahr 2009 lediglich 6 vH des Weltmarkts ausmachte, betrug der Umsatz der Hersteller von Windkraftanlagen in Deutschland 17,5 vH des weltweiten Umsatzes, die Exportquote lag bei 75 vH.

Bergek und Jacobsson (2010) führen dies darauf zurück, dass die Politik neue Technologien erfolgreich fördern kann, indem sie geschützte Märkte („nursing markets“ und „bridging markets“) etabliert. Diese schaffen für die Anbieter von Investitionsgütern einen Anreiz, in eine neue Industrie einzutreten und Ressourcen für die Produkt-, Prozess- und Marktentwicklung einzusetzen. Das deutsche EEG wird von den Autoren als ein erfolgreicher Beitrag zur Schaffung eines „**Brückenmarktes**“ angesehen. Ohne eine solche Förderung entstehe eine Lücke zwischen der reinen Grundlagenforschung, die auch Demonstrations- und Pilotprojekte einschlieÙe, und der Förderung durch ein Quotensystem, das primär reife Technologien begünstige.

Somit besteht bei der von der Mehrheit präferierten Kombination aus Mengensteuerung und primär technologieneutraler Grundlagenforschung nicht nur die Gefahr, dass Deutschland seine führende Stellung als Anbieter neuer Technologien im Energiebereich verliert, sondern dass es mit einer Erhöhung der Quoten zugleich zu steigenden Renten für die Anbieter etablierter Technologien kommt, die am Ende von den Stromverbrauchern zu bezahlen sind.

Die Skepsis gegenüber der Mengensteuerung bedeutet nicht, dass es im EEG nicht weitere Spielräume für die Senkung der Vergütungssätze insbesondere bei der Photovoltaik gibt.

Wenig überzeugend ist auch die Argumentation der Mehrheit, wonach es aus ökonomischer Sicht grundsätzlich zu hinterfragen sei, ob von einer zusätzlichen Förderung der erneuerbaren Energien ein **Beitrag zum Klimaschutz** geleistet werden könne, wenn durch den EU-ETS bereits eine verbindliche Obergrenze für Treibhausgase etabliert sei (Ziffer 415). Dem ist zum einen entgegenzuhalten, dass die dadurch erzielte **Verteuerung des Stroms** aus fossilen Energien in den meisten Fällen **unzureichend** ist, um die Wirtschaftlichkeit von Strom aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten (Kemfert und Diekmann, 2009). Zum anderen wird völlig außer Acht gelassen, dass es möglich und auch politisch geboten ist, den Emissionshandel und die Förderung erneuerbarer Energien **sinnvoll aufeinander abzustimmen**. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die Emissionsminderung durch erneuerbare Energien bei der Festsetzung der Obergrenze für Emissionen nicht angemessen antizipiert wird.

Literatur

- Bergek, A. (2010) *The pitfalls of green innovation policy: the case of green certificates*. Discussion paper for the 6CP Workshop: Exploring the green paradigm, in Utrecht 15 November 2010.
- Kempf, C. und J. Diekmann (2009) *Förderung erneuerbarer Energien und Emissionshandel: wir brauchen beides*, Wochenbericht, 76; (11), 169-174.
- Soweit die Meinung dieses Ratsmitglieds.

Literatur

- Amundsen, E. S., F. M. Baldursson und J. B. Mortensen (2006) *Price Volatility and Banking in Green Certificate Markets*, Environmental and Resource Economics, 35, 259-287.
- Andor, M., K. Flinkerbusch, M. Janssen, B. Liebau und M. Wobben (2010) *Negative Strompreise und der Vorrang erneuerbarer Energien*, 34, 91-99.
- BDEW (2010) *Energiemarkt Deutschland. Zahlen und Fakten zur Gas-, Strom- und Fernwärmeversorgung*.
- Bergek, A. und S. Jacobsson (2010) *Are tradable green certificates a cost-efficient policy driving technical change or a rent-generating machine? Lessons from Sweden 2003–2008*, Energy Policy, 38; (3), 1255-1271.
- Bundesnetzagentur (2011) *Bericht zu den Auswirkungen des Kernkraftausstiegs auf die Übertragungsnetze und die Versorgungssicherheit zugleich Bericht zur Notwendigkeit eines Reservekraftwerks im Sinne der Neuregelungen des Atomgesetzes*.
- Deutsche Energie-Agentur (2005) *Energiemärkte in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020*.
- (2010) *dena-Netzstudie II - Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015-2020 mit Ausblick 2025*.
- Deutscher Bundestag (2011) *Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz - Stellungnahme der Bundesnetzagentur*.
- EWI/GWS/Prognos (2011) *Energieszenarien 2011*.
- Ellersdorfer, I., M. Hundt, N. Sun und A. Voß (2008) *Preisbildungsanalyse des deutschen Elektrizitätsmarktes*.
- energys energy advisors (2011) *Atomausstieg bis zum Jahr 2020: Auswirkungen auf Investitionen und Wettbewerb in der Stromerzeugung*.
- Erdmann, G., M. Fischeck, C. von Hirschhausen und O. Hohmeyer (2010) *Dringender Appell zur Rettung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes seitens deutscher Energiewissenschaftler - Pressemitteilung vom 15.12.2010*.
- Espey, J. A. und M. Espey (2004) *Turning on the Lights: A Meta-Analysis of Residential Electricity Demand Elasticities*, Journal of Agricultural and Applied Economics, 1; (36), 65-81.
- Feld, L. P., K. A. Konrad und M. Thum (2011) *Umdenken in der Klimapolitik nach dem Gipfel von Cancun*, ifo Schnelldienst (5), 8-11.

aus Sicht des Sachverständigenrates nicht als Pflichtversicherung in der GRV ausgestaltet werden muss.

Am wichtigsten sind aber **präventive Maßnahmen**, wie die Förderung der Qualifizierung, insbesondere bildungsferner Schichten, durch bildungspolitische Maßnahmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg und die Stärkung der privaten Altersvorsorge, wenn Altersarmut wirksam verhindert werden soll.

Eine andere Meinung

540. Ein Mitglied des Rates, Peter Bofinger, teilt nicht die Auffassung der Mehrheit, wonach die implizite Besteuerung der Versicherten in der GRV als Argument für eine Einbeziehung **der (Solo-)Selbstständigen in die GRV** nicht ausreicht (Ziffer 530). Die derzeit bestehende Begünstigung der (Solo-)Selbstständigen, die auch bei der von der Mehrheit des Sachverständigenrates vorgeschlagenen allgemeinen Versicherungspflicht mit einem Wahlrecht bezüglich des Versicherungsträgers bestehen bliebe, schafft einen Anreiz, Beschäftigungsverhältnisse in dieser Rechtsform zu gestalten, um der impliziten Besteuerung zu entgehen. Die Tatsache, dass die Zahl der abhängig Beschäftigten in den Jahren 2000 bis 2010 um 0,5 vH zurückgegangen ist, während die Zahl der (Solo-)Selbstständigen um 29 vH zugenommen hat, deutet darauf hin, dass diese **Substitutionseffekte** ein durchaus beachtliches Ausmaß angenommen haben. Sie untergraben die Finanzierungsbasis der Sozialen Sicherungssysteme und führen über eine höhere Abgabenbelastung der zwangsweise Versicherten zu zusätzlichen Bestrebungen, Tätigkeiten wie beispielsweise Minijobs anzunehmen, die nicht der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen. Eine Einbeziehung der (Solo-)Selbstständigen in die GRV stellt somit einen Beitrag zur **Stabilisierung der öffentlichen Finanzen** dar, der in Anbetracht der zu erwartenden demografischen Herausforderungen dringend geboten ist.

541. Zudem hält es dieses Ratsmitglied für erforderlich, im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen **allgemeinen Freibetrag für Vermögenseinkommen** einzuführen. Ansonsten wäre es, wie von der Mehrheit zutreffend festgestellt wird, für Personen, die in der Ruhestandsphase nur einen Rentenanspruch in Höhe der Grundsicherung erwarten, rational, nicht privat für das Alter vorzusorgen, da zum Beispiel eine Riemer-Rente voll mit dem Anspruch auf Grundsicherung im Alter verrechnet würde (Ziffer 525). Dies ist schwer zu vereinbaren mit dem Bestreben der Politik, durch Zulagen die private Altersvorsorge gerade von Menschen mit geringen Einkommen zu fördern, um auf diese Weise Altersarmut zu vermeiden.

So gesehen ist ein allgemeiner Freibetrag durchaus geeignet, Altersarmut zu reduzieren. Dass dies mit zusätzlichen Belastungen einhergeht, ist nicht zu bestreiten. Diese ließen sich ganz einfach durch eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht der (Solo-)Selbstständigen finanzieren. Diese würden damit zwar Rentenansprüche erwerben. Da viele der so tätigen Menschen jedoch nur vergleichsweise geringe Einkommen erzielen, wäre ihr Rentenanspruch häufig nicht höher als die ihnen ohnehin zustehende Grundsicherung.

Soweit die Meinung dieses Ratsmitglieds.